

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Am 22. Januar 2021 beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank nach seiner jährlichen Überprüfung dieser Verzeichnisse, dass der Markt SI ENTER in das Verzeichnis der im Sicherheitenrahmen des Eurosystems zugelassenen nicht geregelten Märkte aufgenommen wird. Außerdem wird das Verzeichnis der im Sicherheitenrahmen des Eurosystems anerkannten Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag um die folgenden beiden Institutionen ergänzt: UAB Valstybės investicinis kapitalas (VIK) und Slovenská záručná a rozvojová banka, a.s. (SZRB). Beide Verzeichnisse stehen auf der EZB-Website zur Verfügung.

GLRG III: Am 29. Januar 2021 erließ der EZB-Rat den Beschluss (EU) 2021/124 (EZB/2021/3) zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/1311 (EZB/2019/21) über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III). Zudem beschloss der Rat der Europäischen Zentralbank, dass bis zum 15. Februar 2021 Folgendes gilt: a) Änderungen bei der Zusammensetzung einer GLRG-III-Gruppe durch die Aufnahme neuer GLRG-III-Gruppenmitglieder sind beschränkt auf Institute, die nicht Teil einer anderen anerkannten GLRG-III-Gruppe

sind, und b) neue GLRG-III-Gruppen können von Geschäftspartnern gebildet werden, die bereits als Einzelinstitut an früheren GLRG-III-Geschäften teilgenommen haben. So soll es diesen Geschäftspartnern ermöglicht werden, ab dem siebten GLRG-III-Geschäft als Gruppe teilzunehmen. Der revidierte GLRG-III-Kalender ist auf der Website der Europäischen Zentralbank abrufbar.

PEPP: Am 10. Februar 2021 erließ der EZB-Rat einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2020/440 zu einem zeitlich befristeten Pandemie-Notfallankaufprogramm (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) (EZB/2020/17). Der überarbeitete Rechtsakt (Beschluss (EU) 2021/174 (EZB/2021/6)) setzt die Beschlüsse des EZB-Rats vom 10. Dezember 2020 zu den Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäften um.

TARGET2-Securities: Am 22. Januar 2021 billigte der EZB-Rat technische Änderungen am TARGET2-Securities Framework Agreement und am TARGET2-Securities Currency Participation Agreement. Die Änderungen beziehen sich auf Anhang 1 (Definitions), Anhang 5 (T2S Service Description), Anhang 8 (Governance) und Anhang 9 (Change and Release Management). Die Vertragsparteien werden die überarbeiteten Dokumente in Kürze unterzeichnen.

Neues Mitglied des Überwachungsausschusses für den €STR: Am 15. Februar 2021 ernannte der Rat der Europäischen Zentralbank Imène Rahmouni-Rousseau, Generaldirektorin Finanzmarktoperationen, mit unmittelbarer Wirkung zum neuen EZB-Mitglied des Überwachungsausschusses für den Euro Short-Term Rate (€STR). Sie löse Cornelia Holthausen ab, die diese Rolle zuvor innegehabt hatte und vor Kurzem neue Aufgaben in der EZB übernommen habe. Der €STR-Überwachungsausschuss prüft, evaluiert und berichtet über sämtliche Aspekte des Feststellungsprozesses für den €STR gemäß den Regelungen der €STR-Leitlinie. Weitere Informationen zum €STR-Überwachungsausschuss stehen auf der Website der EZB zur Verfügung.

Überarbeitete Verordnungen: Am 22. Januar 2021 verabschiedete der EZB-Rat die Verordnung EZB/2021/1 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) und die Verordnung EZB/2021/2 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung). Mit der Neufassung der Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht umfasse die Definition von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten nun auch systemrelevante Wertpapierfirmen. Außerdem wurden demnach die Bedingungen geändert, zu denen Mittel auf die Min-

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 5. Februar 2021	Veränderungen zum 29. Januar 2021		Ausgewiesener Wert zum 12. Februar 2021	Veränderungen zum 5. Februar 2021	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	28,7 Mrd. €	–	–	28,7 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,6 Mrd. €	–	–	2,6 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	288,7 Mrd. €	+1,1 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	289,0 Mrd. €	+0,9 Mrd. €	-0,6 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	28,8 Mrd. €	+0,3 Mrd. €	-0,1 Mrd. €	28,9 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,0 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2357,7 Mrd. €	+7,6 Mrd. €	-5,1 Mrd. €	2363,6 Mrd. €	+6,4 Mrd. €	-0,5 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	256,9 Mrd. €	+2,0 Mrd. €	-0,5 Mrd. €	258,6 Mrd. €	+1,7 Mrd. €	–
Pandemie-Notfallankaufprogramm	820,3 Mrd. €	+18,4 Mrd. €	-4,9 Mrd. €	837,4 Mrd. €	+19,6 Mrd. €	-2,5 Mrd. €

Quelle: EZB



destreserveanforderungen angerechnet werden, und die Regelungen für die Meldung der Mindestreservebasis auf aggregierter Basis wurden angepasst. Die Neufassung der Verordnung über die MFI-Bilanz werde ab 2022 zur Bereitstellung neuer Statistiken für die Analyse monetärer Entwicklungen sowie der Entwicklung der Kreditvergabe im Euroraum führen. Im Februar 2020 wurde der Entwurf der überarbeiteten Verordnung über die MFI-Bilanz zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Eine Feedback-Erklärung steht auf der Website der Europäischen Zentralbank zur Verfügung. In ihr werden die im Zuge dieses Konsultationsverfahrens eingehenden Antworten sowie die anschließend in die Neufassung der Verordnung über die MFI-Bilanz einfließenden Änderungen zusammengefasst.

Aufsichtsprioritäten für 2021: Am 19. und 26. Januar 2021 erhob der Rat der Europäischen Zentralbank keine Einwände gegen die Vorschläge des Aufsichtsgremiums, einerseits die Informationen zu den Aufsichtsprioritäten für 2021 und die Bewertung von Risiken und Schwachstellen sowie andererseits die aggregierten Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) 2020 zu veröffentlichen. Die Aufsichtsprioritäten für 2021, die Bewertung von Risiken und Schwachstellen, der SREP-Bericht und die zugehörige Pressemitteilung sind auf der EZB-Website zur Bankenaufsicht abrufbar.

Quick-Fix der CRR: Am 27. Januar 2021 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde darüber zu informieren, dass die Europäische Zentralbank in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute folgende EBA-Leitlinien einhält: a) die EBA-Leitlinien zu aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungspflichten in Übereinstimmung mit den infolge der Covid-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR (EBA/GL/2020/11) und b) die Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/01 zur einheitlichen Offenlegung gemäß Artikel 473a der Verord-

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	22.1.2021	29.1.2021	5.2.2021	12.2.2021
1 Gold und Goldforderungen	536 543	536 544	536 544	536 544
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	342 895	342 278	339 892	339 663
2.1 Forderungen an den IWF	85 319	85 236	85 221	85 220
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	257 576	257 042	254 671	254 443
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	21 826	22 892	25 382	25 785
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	11 109	10 686	10 888	11 477
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	11 109	10 686	10 888	11 477
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	1 792 808	1 792 724	1 792 645	1 792 915
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	234	236	157	427
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 792 574	1 792 488	1 792 488	1 792 488
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	0	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	40 603	35 647	37 863	45 498
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	3 942 589	3 960 679	3 979 454	4 004 639
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 746 143	3 765 333	3 784 107	3 809 129
7.2 Sonstige Wertpapiere	196 446	195 346	195 347	195 509
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	22 676	22 676	22 626	22 626
9 Sonstige Aktiva	313 191	309 131	309 177	299 988
Aktiva insgesamt	7 024 240	7 033 256	7 054 472	7 079 135
Passiva (in Millionen Euro)	22.1.2021	29.1.2021	5.2.2021	12.2.2021
1 Banknotenumlauf	1 426 803	1 427 559	1 429 506	1 431 580
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	3 702 671	3 687 981	3 735 436	3 740 027
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	3 081 989	3 231 558	3 209 594	3 116 321
2.2 Einlagefazilität	620 681	456 424	525 841	623 706
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	1	0	0	0
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	14 128	8 999	11 560	11 179
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	646 138	681 703	653 925	685 502
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	559 652	593 266	566 618	600 350
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	86 486	88 437	87 307	85 152
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	249 565	241 646	233 767	222 113
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	8 276	8 159	8 270	8 620
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	3 756	4 068	4 006	3 746
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	3 756	4 068	4 006	3 746
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	54 799	54 799	54 799	54 799
10 Sonstige Passiva	296 963	297 213	302 343	300 707
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	512 529	512 529	512 529	512 529
12 Kapital und Rücklagen	108 612	108 600	108 331	108 333
Passiva insgesamt	7 024 240	7 033 256	7 054 472	7 079 135

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

nung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel zwecks Sicherstellung der Einhaltung der infolge der Covid-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR (EBA/GL/2020/12).

Der CRR-Quick-Fix gehört zu einer Reihe von Maßnahmen europäischer Institutionen, die den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf Institute in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entgegenwirken sollen. Neben der Flexibilität, die die bestehenden Regelungen bereits bieten, sieht der CRR-Quick-Fix bestimmte Anpassungen der Eigenkapitalverordnung vor. Hierzu gehören befristete Maßnahmen, die unter anderem die Kreditvergabe an Unternehmen und private Haushalte verbessern sollen, um so die Wirtschaft der Europäischen Union zu unterstützen.

Indikatoren für die globale systemische Relevanz: Am 8. Februar 2021 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA darüber zu informieren, dass die EZB in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die EBA-Leitlinien zur Festlegung der Indikatoren für die globale systemische Relevanz und deren Offenlegung (EBA/GL/2020/14) einhält. Die Leitlinien legen die Daten und Indikatoren fest, die (erstmalig 2021 auf Basis der Informationen von Ende 2020) bei der Ermittlung global systemrelevanter Institute (G-SRI) heranzuziehen sind. Die EBA-Methodik orientiert sich eng am Ansatz des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) für die global systemrelevanten Banken (BSCS-Bezeichnung: G-SIBs) und den neuen Anforderungen der fünften Eigenkapitalrichtlinie (CRD V).

Jahresabschluss der EZB

Die Europäische Zentralbank hat ihren Jahresabschluss für 2020 veröffentlicht. Laut dem geprüften Jahresabschluss der EZB für 2020 betrug der Jahresüberschuss 1 643 Millionen Euro (2019: 2 366 Millio-

nen Euro). Der Rückgang von 722 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr war laut EZB hauptsächlich auf geringere Nettozinserträge aus Währungsreserven und aus zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Wertpapieren zurückzuführen. Nach einem Beschluss des EZB-Rats wurde zudem der Rückstellung der Europäischen Zentralbank für finanzielle Risiken ein Betrag von 48 Millionen Euro zugeführt. Dies führte zu einer entsprechenden Verringerung des Jahresüberschusses der EZB.

Der Nettozinsertrag belief sich 2020 auf 2 017 Millionen Euro (2019: 2 686 Millionen Euro). Die Nettozinserträge aus Währungsreserven gingen aufgrund der geringeren Zinserträge aus dem US-Dollar-Portfolio auf 474 Millionen Euro zurück (2019: 1 052 Millionen Euro). Die Nettozinserträge aus zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Wertpapieren sanken auf 1 337 Millionen Euro (2019: 1 447 Millionen Euro). Dies war vor allem auf rückläufige Zinserträge aus dem Programm für die Wertpapiermärkte (Securities Markets Programme – SMP) infolge von Tilgungen zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss der EZB wird an die nationalen Zentralbanken (NZBen) des Euroraums ausgezahlt. Gemäß einem Beschluss des EZB-Rats wurde am 29. Januar 2021 eine Gewinnvorauszahlung von 1 260 Millionen Euro an die NZBen des Euroraums geleistet. Auf seiner Sitzung am 18. Februar 2021 beschloss der EZB-Rat, den verbleibenden Gewinn von 383 Millionen Euro am 19. Februar 2021 auszuschütten.

Der Gesamtumfang der EZB-Bilanz wuchs um 112 Milliarden Euro auf 569 Milliarden Euro (2019: 457 Milliarden Euro). Dieser Anstieg war vor allem auf die Wertpapierankäufe im Rahmen des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) und des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) zurückzuführen. Ende 2020 belief sich das Volumen der konsolidierten Bilanz des Eurosystems, das die Aktiva und Passiva der NZBen des Euroraums und der Europäischen Zentralbank

gegenüber Dritten umfasst, auf 6 979 Milliarden Euro (2019: 4 671 Milliarden Euro). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ging vorwiegend auf den gestiegenen Umfang der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems infolge der dritten Serie gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (GLRG III) und der Wertpapierankäufe im Rahmen des PEPP und des APP zurück.

Die Bestände des Eurosystems an zu geldpolitischen Zwecken gehaltenen Wertpapieren erhöhten sich um 1 063 Milliarden Euro auf 3 695 Milliarden Euro (2019: 2 632 Milliarden Euro). Die Bestände der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere stiegen um 330 Milliarden Euro auf 2 909 Milliarden Euro und die Ankäufe im Rahmen des PEPP beliefen sich auf 754 Milliarden Euro.

Konsolidierte Bankdaten 2020

Die EZB hat die konsolidierten Bankdaten für Kreditinstitute mit Sitz in der Europäischen Union veröffentlicht. Die Summe der Aktiva der Kreditinstitute mit Sitz in der EU (ohne Vereinigtes Königreich) stieg um 5,36 Prozent von 28,2 Billionen Euro im September 2019 auf 29,7 Billionen Euro im September 2020. Die Quote notleidender Kredite in der Europäischen Union (ohne Vereinigtes Königreich) sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,16 Prozentpunkte und belief sich im September 2020 demnach auf 2,75 Prozent. Die Eigenkapitalrendite der Institute lag im September 2020 im EU-Durchschnitt bei 2,19 Prozent, während die harte Kernkapitalquote im September 2020 im EU-Durchschnitt 15,46 Prozent betrug.

Bilaterale Liquiditätslinien

Die Europäische Zentralbank hat im Dezember des Jahres 2020 beschlossen, den Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets eine neunmonatige Verlän-

gerung der befristeten Swap- und Repo-Vereinbarungen anzubieten. Die Zentralbanken von Albanien, Kroatien, Ungarn, der Republik Nordmazedonien, Rumänien, San Marino und Serbien sind mit der Europäischen Zentralbank übereingekommen, die Laufzeit ihrer Euro-Liquiditätslinien bis März 2022 zu verlängern.

Die Liquiditätslinien wurden Anfang 2020 eingerichtet, um Finanzinstituten in den betreffenden Ländern über ihre jeweilige nationale Zentralbank Liquidität in Euro zur Verfügung zu stellen. Hierdurch soll der Bedarf an Euro-Liquidität gedeckt werden, der sich in Ländern außerhalb des Euroraums aufgrund von pandemiebedingten Marktstörungen ergeben könnte. Zudem soll Spilloback-Effekten an den Finanzmärkten und in den Volkswirtschaften des Eurogebiets vorgebeugt werden, welche die reibungslose Transmission der EZB-Geldpolitik beeinträchtigen könnten.

Die befristeten Euro-Liquiditätslinien sollten ursprünglich im Juni 2021 auslaufen. Die kroatische Nationalbank kann auf der Grundlage einer Swap-Vereinbarung bis zu zwei Milliarden Euro gegen kroatische Kuna bei der Europäischen Zentralbank aufnehmen.

Im Rahmen der jeweiligen Repo-Vereinbarungen mit der EZB können die betreffenden Zentralbanken folgende Euro-Liquiditätslinien bei der EZB in Anspruch nehmen: die Bank von Albanien bis zu 400 Millionen Euro, die ungarische Zentralbank bis zu vier Milliarden Euro, die Zentralbank der Republik Mazedonien bis zu 400 Millionen Euro, die Nationalbank von Rumänien bis zu 4,5 Milliarden Euro, die Zentralbank der Republik San Marino bis zu 100 Millionen Euro und die serbische Zentralbank bis zu einer Milliarde Euro.

Im Rahmen von Repo-Linien stellt die Europäische Zentralbank den Zentralbanken Liquidität in Euro bis zur angegebenen Obergrenze zur Verfügung. Hierzu müssen die Notenbanken im Gegenzug angemessene auf Euro lautende Sicherheiten hinterlegen.

KNOW HOW

SIE HABEN EINE AUSGABE VERPASST?

Einfach nachbestellen unter

WWW.KREDITWESEN.DE/EINZELHEFT

Ebenfalls jederzeit online für Sie verfügbar:
einzelne Beiträge oder das komplette E-Paper

UNSERE ZEITSCHRIFTEN – EXPERTENWISSEN FÜR SIE



FRITZ
KNAPP **rk**
HELMUT
RICHARDI
VERLAGSGRUPPE

Postfach 70 03 62 | 60553 Frankfurt am Main
Telefon + 49 (0) 69 / 97 08 33 - 25
Telefax + 49 (0) 69 / 7 07 84 00
E-Mail vertrieb@kreditwesen.de
Internet www.kreditwesen.de